

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 355. Sitzung am 23. Juni 2015 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2015

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungsinhalte

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Ergänzung der Nr. 6 der Präambel 3.2.1.2 um die Gebührenordnungsposition 03322 (Aufzeichnung des Langzeit-EKG). Die Gebührenordnungsposition 03322 kann somit neben den Besuchen des nichtärztlichen Praxisassistenten (Gebührenordnungspositionen 03062 und 03063) berechnet werden, sofern die Aufzeichnung des Langzeit-EKG-Gerätes mit Abnahme des Gerätes durch den nichtärztlichen Praxisassistenten im Rahmen des Besuches abgeschlossen wird.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2015 in Kraft.